

Titel des Vergabeverfahrens:	Rechtliche Unterstützung zur Ausgestaltung und Sicherstellung des langfristigen Betriebs einer Industrieanlage zur vorsorglichen Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee
ggf. FKZ:	
Vergabenummer:	1949/2026
Stand:	04.02.2026

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage/Hintergrund.....	2
2.	Auftragsgegenstand	3
3.	Leistungsumfang - Arbeitspakete.....	4
4.	Leistungszeitraum.....	8
5.	Rahmenbedingungen	9
5.1.	Personell-fachliche Anforderungen	9
5.2.	Berichte und Gutachten.....	9
5.3.	Erstellung barrierefreier Veröffentlichungen und Online-Angebote	10
5.4.	Veranstaltungen.....	11
5.5.	Reisekosten	11
6.	Anforderungen der Nachhaltigkeit	12

1. Ausgangslage/Hintergrund

In den deutschen Meeresgebieten der Nord- und Ostsee (Küstenmeer und AWZ) lagern ca. 1,6 Mio. Tonnen konventionelle Munitionsaltlasten, davon rund 1,3 Mio. Tonnen allein im Nordseebereich, und ca. 5.000 Tonnen chemischer Kampfstoffe, die im Wesentlichen durch gezielte Versenkung nach dem Zweiten Weltkrieg eingebracht/verklappt wurden. Diese Altlasten gefährden nicht nur den Schiffsverkehr, Fischerei, Tourismus, Menschen an Stränden und die Meeresumwelt, sie behindern auch Offshore-Installationen und die Verlegung von Seekabeln.

Aus den verrostenden Metallhüllen der Kampfmittel treten zunehmend Schadstoffe (STVs), wie TNT und seine Abbau- und Umbauprodukte aus, aber auch enthaltene Schwermetalle wie Quecksilber, gelangen durch Korrosion in die Umwelt. Damit hat sich die Befürchtung konkretisiert, dass es – wenn auch räumlich begrenzt – vor allem in den bekannten Versenkungsgebieten stoffliche Belastungen des Meeres-Ökosystems und von Meereslebewesen wie Fischen und Muscheln durch TNT und/oder seine Abbauprodukte gibt.

Zur systematischen Bergung und Entsorgung dieser Munitionsaltlasten stellte der Deutsche Bundestag für ein Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee (SP Munition) 100 Mio. Euro für den Zeitraum 2022 bis 2028 zur Verfügung. Im Rahmen des SP Munition ist auch die Realisierung einer Pilotanlage vorgesehen. Die Konzeption, der Bau und schließlich die Inbetriebnahme dieser mobilen schwimmenden Industrieanlage (im Folgenden “Munitionsentsorgungsanlage” oder “die Anlage”) – zunächst auf der Ostsee – soll in den nächsten Jahren bis 2028 stattfinden. Die verschiedenen Arbeitsschritte des tatsächlichen Betriebs der Anlage sowie deren Einbettung in das Gesamtsystem sind in Anlage 1 vereinfacht und schematisch ausgeführt.

1.1 Planung

Das SP Munition wird in zwei Stufen umgesetzt:

- Pilotierungen (*Abschluss: Ende 2025*)
- Entwicklung und Bau der Munitionsentsorgungsanlage (*Beginn: voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2026*)

Im Rahmen der Pilotierungen wurden Erprobungen aktuell verfügbarer Technologien zur zukünftig und langfristig angestrebten Entsorgung und Vernichtung von Munitionsaltlasten durchgeführt (u.a. zwecks Grundlagenermittlung zu Art, Menge und Zusammensetzung der Munitionsaltlasten, Entwicklungspotential vorhandener Technologien, Kosten, Logistik, usw. Hierfür wurden 2024 und 2025 in vier Munitionsversenkungsgebieten in der deutschen Ostsee (drei vor Schleswig-Holstein und eins vor Mecklenburg-Vorpommern) von Fachbetrieben Altmunition detektiert, untersucht, teilweise geborgen und zur Vernichtung an Land gebracht.

Das Vergabeverfahren zur Beschaffung der Munitionsentsorgungsanlage ist noch nicht abgeschlossen. Mit der geplanten Entwicklung und dem Bau einer solchen Anlage wird in einigen Hauptsystemen technologisches Neuland betreten. Aus diesem Grunde erfolgte die Ausschreibung in der Verfahrensart der Innovationspartnerschaft (§ 119 Absatz 1 GWB). Hierzu gehört auch die rechtliche Ausgestaltung der Entwicklung und des Baus der Anlage selbst. Mit einer Zuschlagserteilung wird im 2. Quartal 2026 gerechnet. Daran schließt sich eine etwa 6-monatige Definitionsphase an; ein Baubeginn ist vor diesem Hintergrund frühestens für Ende 2026 avisiert. Nach derzeitiger Planung soll die Munitionsentsorgungsanlage nach Abschluss der an die Definitionsphase anschließenden Leistungsphase (Konstruktion und Bau) im 1. Halbjahr 2028 in Dienst gestellt werden.

1.2 Involvierte Akteur*innen

Mit der Projektsteuerung hat BMUKN die Seascap GmbH mit Sitz in Hamburg (externe Projektsteuerin) beauftragt. Darüber hinaus steuert die Seascap GmbH das „Integrierte Projektteam“ (IPT). Das IPT dient der engen interdisziplinären Zusammenarbeit durch Einbeziehung unterschiedlicher Fachbereiche und -kompetenzen (Behördenvertreter*innen, Fachplaner*innen etc.). Aus diesem Kreis heraus wurde auch der Zulassungs- und Genehmigungsplan für die Pilotierungen erarbeitet.

Die Küstenbundesländer (die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) befinden sich an verschiedenen Punkten mit dem BMUKN im Austausch, unter anderem in der Abstimmung zu Finanzierung und Durchführung des anschließenden Dauerbetriebs der Munitionsentsorgungsanlage. Zudem waren sie stellenweise bereits im Zusammenhang mit den vom BMUKN beauftragten Pilotierungen u.a. über die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden involviert.

Dem Bundeskompetenzzentrum (BKZ) Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee, das in Rostock angesiedelt werden wird, sollen noch zu konkretisierende Funktionen und Aufgaben, insbesondere an den Schnittstellen zu Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung übertragen werden.

Die/der Träger*in für die Innovationspartnerschaft sowie die/der Betreiber*in der Munitionsentsorgungsanlage stehen noch nicht fest, werden zukünftig aber für den hiesigen Auftrag relevante Akteur*innen sein.

2. Auftragsgegenstand

Aufgrund des – weltweiten – Pilotcharakters der systematischen Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten auf See stellen sich auch eine Vielzahl rechtlicher, insbesondere zulassungs- und genehmigungsrechtlicher Fragen für den Betrieb der Anlage in den deutschen inneren Gewässern, den Küstenmeeren sowie der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Dies zeigte sich bereits im Rahmen der zuvor referenzierten Pilotierungen zur Erkundung und Bergung der Munitionsaltlasten in der Ostsee vor den Küsten Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns. Für das Vorhaben sind eine Vielzahl bundes- und landesrechtlicher Rahmenbedingungen zu beachten, darunter naturschutzrechtliche, gewässer- und immissionsschutzrechtliche, wasserstraßenrechtliche, arbeitsschutzrechtliche, gefahrenabwehr- und sprengstoffrechtliche sowie strom- und schifffahrtspolizeiliche Regelungen, aber auch potenzielle kommunale Sonderregelungen. Darüber hinaus bestehen ggf. europa- oder völkerrechtliche Bezüge.

Um den langfristigen Betrieb der Munitionsentsorgungsanlage zu gewährleisten, ist es deshalb erforderlich, bereits frühzeitig im Entwicklungsstadium (sog. Definitionsphase) der Anlage, eine umfangreiche Übersicht über alle relevanten Vorschriften zu erhalten und ein Konzept zu entwickeln, das deren Einhaltung über den gesamten Betriebsprozess ausgehend von der Erkundung, über die Bergung bis hin zur Entsorgung langfristig sicherstellt. Dabei sind alle bereits involvierten Akteur*innen, insbesondere die jeweils zuständigen Institutionen einzelner Küstenbundesländer und die/der spätere Betreiber*in der Anlage frühzeitig in den Entwicklungsprozess für das Zulassungs- und Genehmigungs-konzept sowie die Zulassungs- und Genehmigungspläne eng miteinzubinden.

Anhand der Zugrundelegung des Konzepts soll sichergestellt werden, dass im Zuge der Zulassung sowie der Genehmigung *des Betriebs* der Anlage, wegen potentieller Mängel des formalen Zulassungsverfahrens bzw. der Genehmigungsverfahren, ggf. auch wegen mangelnder Kompatibilität von Bundes- und Landesvorgaben, ansonsten vermeidbare Verzögerungen und/oder sogar Haftungstatbestände für das BMUKN entstehen. Die Zulassung bzw. die Ge-

nehmungsfähigkeit der Anlage selbst sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung, sondern von der/dem mit Konstruktion, Entwicklung und Bau zu beauftragendem Innovationspartner*in selbst zu gewährleisten.

Des Weiteren strebt das BMUKN an, zukünftig einen sicheren Rechtsrahmen für die vorsorgliche Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten zB aus Umweltschutzgründen zu schaffen. Hierfür ist ein Rechtsgutachten zu verfassen, das ggf. bestehende Regelungslücken/-widersprüche identifizieren und Vorschläge zur Fortentwicklung des bestehenden bzw. Schaffung eines adäquaten Rechtsrahmens für die vorsorgliche Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten auf See formulieren soll.

Die durch die/den Auftragnehmer*in (AN*in) zu erbringenden – teilweise optionalen – Leistungen (siehe Ziffer 3) umfassen insoweit:

- 1) die **Erstellung** des „Gesamtkonzepts Zulassung und Genehmigung“ und daraus die **Entwicklung** von Zulassungs- und Genehmigungsplänen für den langfristigen Betrieb der Munitionsentsorgungsanlage (s. Anlage 1);
- 2) die **Erstellung** eines Rechtsgutachtens zum Rechtsrahmen für die vorsorgliche Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in der Nord- und Ostsee, einschließlich der Identifikation ggf. bestehender Regelungslücken und/oder -widersprüchen sowie die Entwicklung konkreter (ausformulierter) Vorschläge für gesetzliche Änderungen oder Neuregelungen auf Bundes- und/oder Landesebene
- 3) die rechtliche **Begleitung und Beratung** des BMUKN bei der Umsetzung der Zulassungs- und Genehmigungspläne, insbesondere einzelner, noch zu bestimmender darin vorgesehener Verfahrensabschnitte und Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Anlage (optional).

3. Leistungsumfang - Arbeitspakete

Die Vorhaben dienen der Unterstützung des BMUKN im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit. Für alle Arbeitsschritte hat die/der AN*in eine enge Abstimmung mit dem BMUKN als Auftraggeberin (AG'in) vorzusehen. Für die gesamte Laufzeit des Vertrages sind eine Projektleitung als ständige Ansprechperson und eine Vertretung zu benennen.

Der Leistungsumfang wird in nachfolgenden Arbeitspaketen (AP) beschrieben. Die einzelnen Arbeitspakete bauen aufeinander auf, weshalb es bereits aus diesem Grund bei den jeweils vorgesehenen Leistungszeiträumen (z.B. bei Verzögerungen des bzw. der vorangehenden AP) ggf. dynamischer Anpassungen bedarf (zu weiteren Anpassungen im Leistungszeitraum s. Ziffer 4).

AP 1.1: Erstellung des „Gesamtkonzepts Zulassung und Genehmigung“

Das Gesamtkonzept bildet die Grundlage für ein gemeinsames umfassendes juristisches Verständnis für alle involvierten Akteur*innen. Es dient als Grundlage für die in AP 1.2 zu entwickelnden praxistauglichen Zulassungs- und Genehmigungspläne. Das Gesamtkonzept stellt sicher, dass alle relevanten rechtlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllt werden können, um den rechtssicheren Betrieb – vorbehaltlich etwaiger ggf. bestehende Regelungslücken/-widersprüche – der Anlage zu gewährleisten und um Hemmnisse bei der Erkundung, Bergung, Aufbereitung und Entsorgung von Munitionsaltlasten aus dem Meer zu identifizieren und abzubauen.

Das Gesamtkonzept enthält insbesondere die folgenden Komponenten:

- Zusammenstellung aller bzgl. des Betriebs der Anlage relevanten Regelungen aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien etc. (s. dazu sogleich)

- Systematischer Überblick über alle für die einzelnen Verfahrensabschnitten des Betriebs (siehe Hauptelemente M1 bis M4 im Gesamtsystem in Anlage 1) relevanten Anforderungen an die Zulassung und Genehmigungen, insbesondere auch der dem Betrieb der Munitionsentsorgungsanlage vorgeschalteten Erkundung und Beräumung
- Typische Verzögerungsrisiken und/oder potenzielle Hemmnisse (wie Einwendungen, Nachforderungen, Gutachten etc.) ggf. am Beispiel unterschiedlicher möglicher Szenarien
- Geeignete Vorsorge- und/oder Gegenmaßnahmen sowie Alternativstrategien
- Zeitliche Prognosen für die einzelnen Verfahrensabschnitte und Genehmigungsverfahren

Die/der AN*in ermittelt alle (auch nur potenziell einschlägigen) verfahrens- und materiellrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben für die gesamte Prozesskette der Erkundung, Bergung, Aufbereitung und Entsorgung von Munitionsaltlasten (M1 bis M4) durch die Munitionsentsorgungsanlage in den deutschen inneren Gewässern, den Küstenmeeren und in der AWZ und fertigt eine nach Prozessabschnitten strukturierte Übersicht hierüber an. Aufgrund der bisher (weltweit) fehlenden Vorerfahrungen bei der Zulassung und Genehmigung des Betriebs einer – bisher nicht existierenden – Munitionsentsorgungsanlage ist es erforderlich, sich den Anforderungen an deren Zulassung und Genehmigung auch auf Basis des bereits vorhandenen Wissens und durch die Erfahrung der im Feld aktiven Akteur*innen zu nähern. Deshalb sind die Ergebnisse der Evaluation der im Rahmen der zuvor genannten Pilotierungsarbeiten erlangten Erfahrungen und Erkenntnisse im Rahmen der Sammlung der Vorschriften zu berücksichtigen, sowie die für die Pilotierungen bereits erstellten und erprobten Genehmigungspläne heranzuziehen. Zudem sind teilweise die bereits involvierten Akteur*innen sowie Vertreter*innen relevanter Institutionen der Küstenbundesländer und weitere von der AG'in noch zu benennende Expert*innen, frühzeitig anzusprechen und in den Prozess einzubinden, um sicherzustellen, dass ihre Interessen, Anforderungen und die Fachkenntnis umfassend berücksichtigt werden und um mögliche Konflikte oder Probleme zu vermeiden. Hierfür sind nach vorheriger Rücksprache mit der AG'in einzelne (online) Austauschgespräche durchzuführen. Von Seiten der Küstenbundesländer werden jeweils Ansprechpersonen benannt, mit denen die AG'in die/den AN*in in Kontakt bringen wird.

Neben den nationalen verfahrens- und materiellrechtlichen Regelungen, insbesondere des Gewässer-, Immissions-, Meeres-, Naturschutz- und sonstigen Umweltrechts sowie Wasserstraßen- und Schifffahrtsrechts und des Arbeitsschutzes sind auch die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen der Küstenbundesländer, insbesondere von MV, NI und SH, in diesen Bereichen sowie u.a. im Gefahrenabwehr- und Sprengstoffrecht sowie der Kampfmittelräumung zu beachten. Wo einschlägig, sind zudem europa- und völkerrechtliche Bezüge zu beleuchten. Eine Liste der bereits während der Pilotierungsphasen angewandten Vorschriften, involvierten Behörden und Institutionen und eingeholten Genehmigungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Für die verschiedenen Prozessabschnitte (M1 bis M4) sind typische Risiken und Hindernisse ggf. anhand verschiedener möglicher Szenarien zu identifizieren und entsprechende Vorsorge- bzw. Gegenmaßnahmen aufzuzeigen. Zudem sind – auch unter Zugrundelegung der verschiedenen potenziellen Szenarien und Hindernissen – zeitliche Prognosen für die einzelnen Verfahrensabschnitte und Genehmigungsverfahren zu erstellen.

Vorgesehener Leistungszeitraum: ab Zuschlagserteilung bis 30.06.2026 (Anpassungen vorbehalten)

Aufwandschätzung AP 1.1 – Gesamtkonzept Zulassung und Genehmigung		
Dauer in Monaten	3	
Aufwand in Personentagen	Projektleitung	1 x 5
	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	1 x 40

	Assistenz	1 x 3
--	-----------	-------

AP 1.2: Erstellung von Zulassungs- und Genehmigungsplänen für den rechtssicheren Betrieb der Munitionsentsorgungsanlage

Auf Basis des Gesamtkonzepts und ausgehend vom Entwicklungsstand der Definitionsphase, erstellt die/der AN*in detaillierte und praxistaugliche Zulassungs- und Genehmigungspläne. Diese enthalten die für die Einholung der in den verschiedenen Verfahrensabschnitten des Betriebs erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen notwendigen Aspekte und Anforderungen (s.u.) in chronologischer Reihenfolge entlang der Prozesskette, um somit den langfristigen rechtssicheren Betrieb der Munitionsentsorgungsanlage zu gewährleisten. Potenziell bestehende Regelungslücken/-widersprüche werden separat und umfassend in AP 2 behandelt. Die Pläne dienen als Grundlage und Leitfaden für die weitere Bearbeitung und rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. So können in den jeweiligen Projektphasen rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zusammengetragen und die erforderlichen Verfahren eingeleitet werden. Es sind die jeweiligen Zuständigkeiten herauszustellen und Eskalationswege für Problemfälle zu antizipieren; auf Besonderheiten in den jeweiligen Küstenbundesländern ist gesondert einzugehen. Zudem sollen die Pläne die aus den Pilotierungen gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen und bewährte Verfahren integrieren.

Die Pläne sind frühzeitig mit den jeweils beteiligten Bundes- und Landesministerien sowie den weiteren zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes- und ggf. Kommunalebene, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Kampfmittelräumung, Gefahrenabwehr, Wasserstraßen und Schifffahrt und Arbeitsschutz abzustimmen, um eine weitestgehend einheitliche Verfahrensweise bei den Zulassungen und Genehmigungen für die verschiedenen Einsatzgebiete der Anlage zu erreichen. Auch hierfür sind geeignete Formate zu wählen, um vorhandene Expertise einzubinden und Rückkopplungen zu ermöglichen. Näheres zu dem durchzuführenden Bund-Länder-Workshop unter Ziffer 5.4.

Für die Pläne ist eine Form zu wählen, die es ermöglicht, dass sie laufend überwacht und aktualisiert und auch noch im Verlauf der kommenden Jahre ohne größere Aufwände an rechtliche und betriebliche Veränderungen angepasst werden können, um sicherzustellen, dass die Pläne die jeweils notwendigen Zulassungen und Genehmigungen abbilden. Für jeden Verfahrensabschnitt (M1 bis M4) innerhalb der Prozesskette ist ein Plan zu erstellen, der ggf. auf mehrere Genehmigungsverfahren behandelt. Für jedes Verfahren sind mindestens folgende Aspekte auszuführen:

- Rechtsgrundlagen
- Anzuwendende Regelungen
- Erforderliche Genehmigungen und/oder ggf. bestehende Ausnahmetatbestände
- bestehende Anforderungen und erforderliche Unterlagen
- Fristen bzw. praxisnahe Bearbeitungsdauern (und ggf. Pufferzeiten/Verlängerungsmöglichkeiten für kritische Verfahrensschritte)
- Zuständige Genehmigungsbehörde bzw. verantwortliche Akteur*innen
- Antragsteller*in
- Potenzielle Ersteller*in der Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten)
- Kosten
- Dauer/Zeitplanung
- Weitere zu involvierende Akteur*innen und Abhängigkeiten

Zu Orientierung ist der Genehmigungsplan für das Pilotprojekt in Los 4 als Beispiel in Anlage 3 enthalten.

Die Ausarbeitung der Zulassungs- und Genehmigungspläne ist zeitlich und inhaltlich eng mit der sog. Definitionsphase zur Entwicklung und zum Bau der Entsorgungsanlage verknüpft. In dieser nimmt die AG'in gemeinsam mit der/dem Innovationspartner*in die genaue Spezifikation der Munitionsentsorgungsanlage nach einem vorgegebenen Prozess vor, wobei sich das Vorgehen an der in Anlage 1 näher dargestellten Systemstruktur orientiert. Die/der Innovationspartner*in ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Industrieanlage, d.h. an das gewählte technische Lösungskonzept, die gewählten Technologien und den Einsatzzweck, berücksichtigt und eingehalten werden. Die Genehmigungsfähigkeit und spätere Zulassung der Munitionsentsorgungsanlage sind folglich nicht Auftragsgegenstand der hiesigen Ausschreibung. Da die rechtlichen Fragestellungen hierzu aber eng mit denen des Betriebs verknüpft sein können, ist eine Abstimmung zwischen AN*in und der/dem Innovationspartner*in nötig und diese unter Hinzuziehung der AG'in zu betreiben.

Vorgesehener Leistungszeitraum: ab 01.07.2026 bis 30.09.2026 (Anpassungen vorbehalten)

Aufwandschätzung AP 1.2 – Zulassungs- und Genehmigungspläne		
Dauer in Monaten	3	
Aufwand in Personentagen	Projektleitung	1 x 5
	Fachanwält*in für Verwaltungsrecht	1 x 15
	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	1 x 30
	Assistenz	1 x 8

AP 2: Erstellung eines Rechtsgutachtens

Ausgehend von den in den AP 1.1 und AP 1.2 erlangten Kenntnissen, getätigten Rücksprachen und der vertieften Fachexpertise im rechtlichen Gesamtkomplex des Betriebs der Munitionsentsorgungsanlage, erstellt die/der AN*in ein Gutachten zum Rechtsrahmen für die vorsorglichen Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee. In diesem Rahmen sind potenziell bestehende Regelungslücken und/oder -widersprüche in verfahrens- und materiellrechtlichen Regelungen, insbesondere des Gewässer-, Immissions-, Meeres-, Naturschutz- und sonstigen Umweltrechts, Gefahrenabwehr- und Sprengstoffrechts sowie des Arbeitsschutzes, auf Bundes- und Landesebene (Küstenbundesländer) sowie ggf. auf europarechtlicher Ebene herauszuarbeiten und zu analysieren. Aufbauend auf der Analyse sind konkrete (ausformulierte) Vorschläge für gesetzliche Änderungen oder Anpassungen, sowie – sofern dies angezeigt erscheint – notwendige Neuregelungen zu erarbeiten; die Vorschläge sollen mit möglichst minimalinvasiven Eingriffen in den bestehenden Rechtsrahmen zu de lege ferenda möglichst effizienten und rationalen Prozessabläufen bei der vorsorglichen Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee führen. Die entwickelten Vorschläge sind auf ihre Realisierbarkeit und Implementierungsaufwand hin zu untersuchen und zu bewerten. Auch für die Erstellung des Gutachtens, insbesondere für die Erarbeitung der Lösungsvorschläge, sind – in Abstimmung mit der AG'in – schwerpunktartige (online) Austauschformate bzw. Rücksprachen z.B. mit den involvierten Akteur*innen und weiteren bereits im Rahmen der AP 1.1 und AP 1.2 beteiligten Personen und Institutionen durchzuführen.

Die Ergebnisse sind in einem strukturierten Gutachten nachvollziehbar darzustellen und die identifizierten Regelungslücken und Widersprüche nach Relevanz und Dringlichkeit zu priorisieren. Das Gutachten bildet damit eine umfassende Grundlage für die Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die vorsorgliche Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten und einen rechtssicheren und langfristigen Betrieb der Munitionsentsorgungsanlage. Näheres zu dem im Rahmen des Gutachtens durchzuführenden Expert*innenworkshops unter Ziffer 5.4.

Außerhalb des Sofortprogramms befassen sich derzeit verschiedene weitere (Forschungs-) Projekte, wie MUNIMAP, DAIMON, CONMAR oder CAMMera zumindest mittelbar und mit unterschiedlichem Fokus mit der Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Ein Austausch auf fachlicher Ebene ist nach Absprache und ggf. unter Beteiligung des AG anzustreben.

Vorgesehener Leistungszeitraum: ab 01.10.2026 bis 28.02.2027 (Anpassungen vorbehalten)

Aufwandschätzung AP 2 – Rechtsgutachten		
Dauer in Monaten	5	
Aufwand in Personentagen	Projektleitung	1 x 10
	Fachanwält*in für Verwaltungsrecht	1 x 15
	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	1 x 95
	Assistenz	1 x 8

OPTIONAL AP 3: Rechtliche Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Zulassungs- und Genehmigungspläne

Um die in AP 1.2 entwickelten Zulassungs- und Genehmigungspläne bestmöglich umzusetzen und sicherzustellen, dass der Betrieb der Munitionsentsorgungsanlage allen rechtlichen Anforderungen entspricht, begleitet die/der AN*in mit ihrer/seiner rechtlichen Fachexpertise die Zulassungs- und Genehmigungsprozesse bis zur Aufnahme des Betriebs. Dies beinhaltet unter anderem die bedarfsorientierte rechtliche Prüfung von Antragsunterlagen, die Klärung von im Genehmigungsprozess aufkommenden Rechtsfragen, sowie ggf. die Prüfung der behördlichen Bescheide und Verfügungen. Ziel ist es, die Zulassungen und Genehmigungen schon im Antragsprozess eng mit den länders- und behördenseitig verantwortlichen und teils bereits involvierten Akteur*innen abzustimmen, um mögliche Hindernisse frühestmöglich zu erkennen und zu beheben. Dabei arbeitet die/der AN*in unter anderem mit der Projektsteuerung und dem/der zukünftigen Betreiber*in der Anlage zusammen. Darüber hinaus erfolgen eine laufende Überwachung und Aktualisierung der Zulassungs- und Genehmigungspläne, um sicherzustellen, dass die Anlage den jeweils aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorgesehener Leistungszeitraum: frühestens 01.07.2027 bis spätestens 30.06.2028 (Anpassungen vorbehalten)

Aufwandschätzung AP 3 – Rechtliche Beratung und Begleitung (optional)		
Dauer in Monaten	6	
Aufwand in Personentagen	Projektleitung	1 x 10
	Fachanwält*in für Verwaltungsrecht	1 x 30
	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	1 x 30
	Assistenz	1 x 6

4. Leistungszeitraum

Es gelten die unter Ziffer 3 angegebenen Leistungszeiträume.
Die Arbeitspakete sind in chronologischer Reihenfolge zu erbringen.

Die Leistungsgegenstände dieses Auftrags sind stark abhängig von dem Ablauf und den Fortschritten des Sofortprogramms bzw. der Entwicklung und dem Bau der Munitionsentsorgungsanlage. Sollte sich der Abschluss des Baus und entsprechend die Inbetriebnahme der Anlage verzögern, behält sich die AG'in vor, den Beginn des Leistungszeitraums für das ohnehin optionalen AP 3 nach hinten zu verschieben. Zudem kann hierdurch zwischen Abschluss des AP

2 und Beginn des AP 3 eine längere zeitliche Lücke entstehen, in dem keine Leistung der/des AN*in erfolgt.

Entsprechend ist hinsichtlich des Leistungszeitraums zu unterscheiden:

- Leistungszeitraum im engeren Sinne (17 Monate): Dieser Zeitraum umfasst die Summe der für die Erbringung der AP 1.1, 1.2, 2 und 3 vorgesehenen Dauern der einzelnen Leistungszeiträume. Dabei werden AP 1.1, 1.2 und 2 mit Zuschlag fest beauftragt und kann AP 3 von der AG'in optional beauftragt werden.
- Leistungszeitraum im weiteren Sinne: Dieser Zeitraum beginnt ebenfalls mit der Erteilung des Zuschlags in diesem Verfahren und endet spätestens mit Ende des Sofortprogramms am 30.06.2028.

Die AG'in hat das Recht, innerhalb des Leistungszeitraums im weiteren Sinne die unter Ziffer 3 vorgesehene Lage der Leistungszeiträume in den betroffenen Kalenderjahren im erforderlichen Umfang zeitlich anzupassen. Ebenso ist mit diesem Recht der AG'in keine Anpassung der Leistungsbestandteile selbst verbunden und kann umgekehrt die/der AN*in keine Anpassung der Vergütung verlangen. Zur Gewährleistung dieses Rechts hat sich die/der AN*in jederzeit leistungsfähig und -bereit zu halten.

Sollte ein Abschluss der jeweils beauftragten Leistungen innerhalb der vorgesehenen Dauer nicht möglich sein, weist die/der AN*in die AG'in unverzüglich daraufhin (Verfristungsanzeige).

5. Rahmenbedingungen

5.1. Personell-fachliche Anforderungen

Während der gesamten Vertragslaufzeit ist ausschließlich Personal einzusetzen, das zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen und Erfahrungen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt. Die/Der AN*in ist für die Auswahl und vertragliche Bindung der Projektmitglieder verantwortlich und garantiert die Verfügbarkeit des im Angebot vorgeschlagenen Personals während der gesamten Vertragslaufzeit.

Die/Der AN*in stellt die kontinuierliche Leistungserbringung v. a. durch eine effektive und vorausschauende Personaleinsatzplanung insbesondere mit Blick auf Aufwandsspitzen sicher. Die/Der AN*in gewährleistet eine transparente und leistungssichere Abwesenheits- bzw. Vertretungsregelung. Die Fortführung des Vorhabens bei Ausfall der mit der Projektdurchführung beauftragten Personen ist über die gesamte Vertragslaufzeit sicherzustellen.

5.2. Berichte und Gutachten

Die/Der AN'in hat nach Abschluss von AP 1.1 und AP 1.2 jeweils einen Zwischenbericht und nach Abschluss von AP 2 einen Abschlussbericht zu erstellen und der AG'in vorzulegen. Insofern die optionale Leistung des AP 3 beauftragt wurde, muss nach Abschluss der Leistung der Abschlussbericht um die Inhalte ergänzt werden. Der Schlussbericht muss unabhängig von anderen Berichtspflichten eine einheitliche Vorstellung bei den Beteiligten über den Auftrag und den Projektverlauf erzeugen und aufgrund der konkreten Erfahrungen des Vorhabens Empfehlungen für zukünftige Vorhaben aufführen. Der erste Entwurf des Abschlussberichts ist einen Monat vor Ende des AP 2 vorzulegen. Die finale Fassung des Schlussberichtes ist spätestens am Ende des beauftragten Leistungszeitraums vorzulegen.

Der Gesamtentwurf des im Rahmen von AP 2 zu erstellenden Rechtsgutachtens ist 4 Monate, das finale Gesamtgutachten 5 Monate nach Beginn von AP 2 der AG'in vorzulegen.

Alle Produkte sind geschlechtergerecht zu formulieren, der Schlussbericht sowie das Rechtsgutachten zudem barrierefrei zu gestalten. Sie sind in deutscher Sprache und in elektronischer Form bei der AG'in einzureichen. Die Erzeugung und die Bearbeitung der finalen und barrierefreien PDF-Dateien haben jeweils erst nach Freigabe der Word-Datei durch die AG'in zu erfolgen.

5.3. Erstellung barrierefreier Veröffentlichungen und Online-Angebote

Die Behörden der Bundesverwaltung sind verpflichtet, ihre Informationsangebote im Internet barrierefrei zu gestalten. Für alle Veröffentlichungen, die von der AG'in online bereitgestellt werden sollen, sind die Vorgaben der derzeit gültigen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, kurz BITV, zu erfüllen. Damit verbundene Leistungsbestandteile sind von der/vom AN stets entsprechend der Verordnung zu erbringen und ggf. nachzubessern, bis eine endgültige Abnahme durch die AG'in erfolgt.

Bezüglich der anzuwendenden Standards verweist die BITV 2.0 auf die aktuellen harmonisierten EU-Normen. Die aktuelle Norm EN 301 549 bezieht sich ihrerseits auf die allgemein gültigen Anforderungen für Barrierefreiheit digitaler Inhalte der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1. Jedoch sind dort keine konkreten Anforderungen für barrierefreie PDF-Dokumente geregelt. Um für Veröffentlichungen im PDF-Format einheitliche und vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, ist daher **zusätzlich** die Norm DIN ISO 14289 – PDF/UA anzuwenden. Dies ist der dem Stand der Technik entsprechende Standard für barrierefreie PDF-Dokumente.

Je nach Art und Umfang der Inhalte kann es aufwändig sein, eine Veröffentlichung mit komplexer Struktur, Tabellen, Fußnoten, Grafiken oder Formeln durchgängig barrierefrei zu erstellen. Neben einer sauberen Konzeption von Inhalt und Layout (u. a. Mindestkontraste!) ist detaillierte manuelle Strukturarbeit erforderlich. Besteht seitens der/des AN keine oder nur wenig Erfahrung, sind für die technische Umsetzung des Endproduktes nicht nur ausreichend Zeit und Aufwand, sondern eventuell auch zusätzliche Kosten einzuplanen. Alternativ ist ein entsprechend kompetenter Dienstleister mit der Aufgabe zu betrauen.

Die Anforderung auf barrierefreie Zugänglichkeit ist anzuwenden, wenn die AG'in Herausgeberin, Mitherausgeberin oder Beauftragende der Veröffentlichung ist. Ebenso gelten die Bestimmungen, wenn die Veröffentlichung unabhängig vom Herausgeber in einem Internetangebot der AG'in erscheinen soll. Zu Veröffentlichungen zählen neben Broschüren, Faltblättern und Postern auch jegliche Form von Berichten, Gutachten, Studien, Dokumentationen, technische Anleitungen und Vergleichbares.

Um die technische Zugänglichkeit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind Prüfberichte einzureichen, die mit jeweils aktuellsten Version des PDF Accessibility Checkers (PAC) erzeugt wurden. Die AG'in lässt die gelieferten Dokumente durch einen externen Dienstleister eingehend technisch und manuell prüfen. Dazu werden die kostenfreien Hilfsmittel PAC, AcrobatPlugin callas pdfGoHTML, VIP PDF-Reader und gegebenenfalls der Screenreader NVDA verwendet.

Weitere Details zur Barrierefreiheit sind dem „Leitfaden zur Erstellung und Abgabe barrierefreier PDF-Dateien“ (Vordruck 3.20 der Vergabeunterlagen) zu entnehmen.

5.4. Veranstaltungen

Die AG'in plant einen Bund-Länder-Workshop im AP 1.2 sowie einen Expert*innenworkshop in AP 2 (s. oben). Die/der AN*in verpflichtet sich zur Organisation, inhaltlichen Vorbereitung und Umsetzung dieser Workshops.

Die AG'in hat bei der nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen eine besondere Vorbildfunktion. Ziel ist es, die Belastung der Umwelt in vertretbaren Grenzen zu halten und gleichzeitig sozialen Aspekten gerecht zu werden.

Weitere Details zum Catering sind dem „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ der Bundesregierung (Vordruck 3.21 der Vergabeunterlagen) zu entnehmen.

Der Bund-Länder-Workshop ist unter Teilnahme des BMUKN, (ggf. nur einem Teil) der Küstenbundesländer und – in Abstimmung mit der AG'in – weiteren involvierten Akteur*innen mit ca. 35 Personen zur Vorstellung, Diskussion und Weiterentwicklung der skizzierten Zulassungs- und Genehmigungspläne vorzubereiten und durchzuführen. Ziel ist unter anderem die Praxistauglichkeit der Pläne zu eruieren und schließlich zu gewährleisten.

Der Expert*innenworkshop ist ebenfalls unter Teilnahme des BMUKN, (ggf. nur einem Teil) der Küstenbundesländer und interessierten Expert*innen (in Abstimmung mit der AG'in) vorzubereiten und durchzuführen. Ziel ist insbesondere, die gewonnenen Erkenntnisse und entwickelten Vorschläge einem breiteren Kreis vorzustellen und gemeinsam darüber in den Austausch zu treten.

Die Workshops sollen in den Räumlichkeiten des BMUKN in Berlin stattfinden.

Für das Catering bei Veranstaltungen der AG'in sind die Richtlinien für das Catering für Veranstaltungen des BMUKN (Vordruck 03.21a der Vergabeunterlagen) zu beachten.

Aufwendungen für Catering (bis zu 35 Personen) werden durch die AG'in bis zu einer Höhe von 33,61 € (netto) bzw. 40,00 € (brutto bei 19 %) für Speisen und Getränke pro Person und Veranstaltung übernommen. Weitere Details zum Catering sind dem „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ der AG'in (Vordruck 3.21 der Vergabeunterlagen) zu entnehmen.

5.5. Reisekosten

Zu Beginn des Vertrags findet ein Online-Gespräch nach vorheriger Terminabsprache zur Aufgabenklärung und -konkretisierung statt. Im Laufe des Auftrags sind zudem zwei persönliche Koordinierungsgespräche zwischen AG'in und AN*in vorgesehen, der genaue Zeitpunkt hierfür wird noch festgelegt. Sämtliche Kommunikation erfolgt ansonsten per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz. Reisen der/des AN*in sind auf das Nötigste zu beschränken. Für die Reisekosten steht ein max. Budget von insgesamt 4.900 € zur Verfügung, wobei die Abrechnung nach tatsächlich entstandener Höhe erfolgt.

Die Durchführung folgender Reisen setzt die AG'in während der Vertragsausführung mindestens voraus:

- *Koordinierungsgespräche mit AG'in in Berlin (2x, 2 Personen)*
- *Bund-Länder-Workshop in Berlin (1x, 3 Personen)*
- *Expert*innenworkshop zum Rechtsgutachten in Berlin (1x, 2 Personen)*

Im Sinne des Ziels gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren, sind Reisen – analog zu § 2 BRKG – zu vermeiden, ansonsten ist dem Zug als Reisemittel der Vorrang zu gewähren. Verkehrsbedingte CO₂-Emissionen durch vorgenommene Dienstreisen im Rahmen dieses Vorhabens werden vom BMUKN kompensiert, sofern dies nicht bereits durch die/den AN*in erfolgt.

6. Anforderungen der Nachhaltigkeit

Es ist, sofern nicht in digitaler Form umsetzbar, Recycling-Papier nach dem Blauen Engel (DE-UZ 14a) oder gleichwertig zu verwenden